

Einführung der Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen für ehrenamtliche und hauptamtliche Kräfte in der Kinder- und Jugendarbeit**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium	Top
26.05.2011	Jugendhilfeausschuss	5

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, dass ab sofort für alle ehrenamtlichen und hauptamtlichen Kräfte, die im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit beim öffentlichen Träger und bei freien Trägern der Jugendhilfe tätig sind oder tätig werden wollen, erweiterte Führungszeugnisse vorzulegen sind.

Begründung:

Durch Einführung und Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses soll ermöglicht werden, dass im kinder- und jugendnahen Bereich keine Personen beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184 f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB verurteilt wurden, unabhängig von der Höhe der Strafe oder dem Alter bei Begehung.

Obwohl noch keine eindeutige gesetzliche Pflicht besteht, sich erweiterte Führungszeugnisse von ehrenamtlichen Kräften vorlegen zu lassen, ist es dem Jugendamt gesetzlich untersagt, einschlägig vorbestrafte Personen zu beschäftigen oder zu vermitteln. Diese Verpflichtung wird in § 72a SGB VIII geregelt.

Dieser Regelung ist der Fachbereich in den vergangenen Jahren durch persönliche Abfrage (Abfrageinhalte „erweitertes Führungszeugnis“) bei der zuständigen Polizeibehörde mit Einverständniserklärung des Personenkreises, z.B. bei geringfügig beschäftigten Ferienspielf Helfern sowie mit schriftlicher Bestätigung durch den freien Träger im Juleica-Antragsverfahren, dass der Antragsteller strafrechtlich noch nicht in Erscheinung getreten ist, nachgekommen. Es wurden entsprechende Standards entwickelt, die einen umfangreichen Kinderschutz bieten.

Eine Möglichkeit, dies so weitreichend wie nötig festzustellen, besteht mit der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses. Mit dem 5. Gesetz zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes wurde der neue § 30 a in das BZRG eingeführt, der zum 01.05.2010 in Kraft getreten ist. Mit der Vorschrift werden die Voraussetzungen geregelt, unter denen ein erweitertes Führungszeugnis, ausdrücklich auch für ehrenamtlich tätige Personen und solche, die mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen (z.B. Hausmeister an Schulen oder Bademeister), beantragt werden kann.

Das Bundesamt für Justiz kann bei freiwillig Engagierten, die ihr Engagement nachweisen können, aus Billigkeitsgründen von der Gebührenerhebung für das Führungszeugnis absehen. Voraussetzung für die Gebührenbefreiung ist ein Antrag auf Befreiung, der bei der Beantragung des Führungszeugnisses vorgelegt wird.

Die Stadt Gummersbach wird mit einem entsprechenden Nachweis des Trägers, der die ehrenamtliche, unentgeltliche Tätigkeit bescheinigt, auf eine Gebührenerhebung verzichten.

Anlage/n:

ohne Anlagen